

BGH Beschluss vom 25.11.2002, AnwZ (B) 8/02 – *rechtsanwaelte-notar.de*

- 1. Die deutsche Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) verleiht dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer nicht das Recht, festgestellten Verstößen gegen berufsrechtliche Bestimmungen mit einer Unterlassungsverfügung zu begegnen.**
- 2. Die Verwendung der Internet-Domain "rechtsanwaelte-notar.de" durch eine Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei verstößt weder gegen § 43b BRAO noch gegen § 6 Abs 1 BORA.**
- 3. Das Sachlichkeitsgebot der anwaltlichen Werbung ist nicht verletzt, wenn sich ihre Form und ihr Inhalt im Wesentlichen in der Vorstellung der Kanzleimitglieder (samt Fotos) und der Angabe der Tätigkeitsschwerpunkte erschöpft und eine Diskrepanz zwischen dem Erscheinungsbild und dem Inhalt der Werbung nicht besteht.**
- 4. Eine unzulässige Alleinstellungswerbung durch die Verwendung der Domain "rechtsanwaelte-notar.de" ist nicht gegeben, da der durchschnittlich informierte und verständige Internet-Nutzer, auf den insoweit maßgeblich abzustellen ist, von vornherein weiß, dass die unter Verwendung der Gattungsbegriffe „Rechtsanwalt“ und „Notar“ gefundene Website eines Anbieters nicht das gesamte Angebot anwaltlicher und notarieller Dienstleistungen repräsentiert.**

Leitsätze verfasst von RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Hirsch, den Richter Schlick, die Richterin Dr. Otten und den Richter Dr. Frellesen sowie die Rechtsanwälte Dr. Schott, Dr. Wüllrich und Dr. Frey nach mündlicher Verhandlung am 25. November 2002 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des I. Senats des Anwaltsgerichtshofs Berlin vom 29. November 2001 wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und dem Antragsteller die ihm im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten. Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf Euro 10.000 festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller betreibt zusammen mit einem anderen Rechtsanwalt eine Anwaltskanzlei und ist zugleich als Notar tätig. Im Internet unterhält er eine Homepage unter dem Domain-Namen "www.rechtsanwaelte-notar.de". Mit Schreiben vom 29. Januar 2001 forderte die Antragsgegnerin den Antragsteller auf, die Verwendung dieses Domain-Namens "mit sofortiger Wirkung zu unterlassen".

Dem hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Anwaltsgerichtshof mit Beschluß vom 29. November 2001 stattgegeben und den angefochtenen Bescheid vom 29. Januar 2001 aufgehoben. Dagegen richtet sich die zugelassene sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig (§ 223 Abs 3 BRAO), bleibt jedoch in der Sache ohne Erfolg.

1. Der Beschwerde ist schon deshalb der Erfolg zu versagen, weil die Bundesrechtsanwaltsordnung dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer nicht das Recht verleiht, festgestellten Verstößen gegen berufsrechtliche Bestimmungen mit einer Unterlassungsverfügung zu begegnen.

a) Nach § 73 Abs 2 Nr. 1 BRAO obliegt es dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer, die Kammermitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren. Des Weiteren hat er nach § 73 Abs 2 Nr. 4 BRAO die Erfüllung der den Kammermitgliedern obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben.

Stellt der Vorstand einer Rechtsanwaltskammer in Wahrnehmung seiner Aufgaben fest, dass sich ein Rechtsanwalt berufswidrig verhalten hat, so belässt es der Vorstand häufig nicht dabei, den Rechtsanwalt auf die Rechtsauffassung der Kammer hinzuweisen und über den Inhalt seiner Berufspflichten zu belehren; vielmehr wird der Rechtsanwalt darauf hingewiesen, dass er das beanstandete Verhalten zu unterlassen habe, bzw. dass er dann, wenn innerhalb einer bestimmten Frist der Berufsrechtsverstoß nicht abgestellt werde, mit der Einleitung eines Rügeverfahrens oder eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens zu rechnen habe. Diese Praxis der Rechtsanwaltskammern ist für sich genommen nicht zu beanstanden, da dem betroffenen Rechtsanwalt die möglichen Konsequenzen seines Verhaltens deutlich vor Augen geführt werden und er zudem ausreichend Gelegenheit hat, die Rechtslage zu prüfen, ohne unmittelbare Sanktionen fürchten zu müssen.

Erteilt der Vorstand einer Rechtsanwaltskammer einem Kammermitglied eine derartige missbilligende Belehrung, so stellt diese nach der Rechtsprechung des Senats eine hoheitliche Maßnahme dar, die geeignet ist, den Rechtsanwalt in seinen Rechten zu beeinträchtigen; als solche ist sie nach § 223 Abs 1 BRAO anfechtbar (vgl. Senatsbeschluss vom 18. November 1996 AnwZ (B) 20/96 - NJW-RR 1997, 759 und vom 17. Dezember 2001 AnwZ (B) 12/01 - NJW 2002, 608; Feuerich/Braun BRAO 5. Aufl. § 73 Rn. 19 ff).

b) Ausgehend vom Wortlaut ist aus der Sicht eines verständigen Empfängers das Gebot, die Verwendung des Domain-Namens "www.rechtsanwaelte-notar.de" zu unterlassen, die Kernaussage des Schreibens vom 29. Januar 2001. So hat es auch der Antragsteller verstanden und unter anderem daraus die Rechtswidrigkeit des Bescheids hergeleitet. Es geht daher nicht an, die Rechtsausführungen der Antragsgegnerin als Belehrung zu verstehen, bei der die Unterlassungsaufforderung nur als eine unselbständige Folgerung erscheint (vgl. hierzu Senatsbeschluss vom 7. November 1983 AnwZ (B) 21/83 - NJW 1984, 1042, 1044).

c) Die Frage, ob der Vorstand der Rechtsanwaltskammer von einem kammerangehörigen Rechtsanwalt kraft Berufsrechts die Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung verlangen kann, hat der Senat bisher offengelassen (vgl. Senatsbeschluss vom 7. November 1983 aaO). Sie ist im Anschluss an die ältere Rechtsprechung des Ehrengerichtshofs beim Reichsgericht (EGHE 1, 193, 199; 16, 205, 210) und ein neueres Urteil des I. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 25. Oktober 2001 - I ZR 29/99 – NJW 2002, 2039, 2040) zu verneinen.

In § 73 Abs 2 Nr. 4 BRAO wird nicht nur die Aufgabe des Kammervorstands beschrieben, die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu überwachen, sondern zugleich das Mittel genannt, das dem Vorstand zur Ahndung von Pflichtverstößen aus eigenem Recht zusteht (Rügerecht nach § 74 BRAO; für die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens, das allerdings vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer beantragt werden kann, ist allein die Staatsanwaltschaft zuständig, vgl. §§ 121, 122 BRAO).

Darüber hinaus ist in § 57 BRAO ausdrücklich bestimmt, dass der Vorstand der Rechtsanwaltskammer einen Rechtsanwalt zur Einhaltung der in § 56 Abs 1 Satz 1 BRAO genannten besonderen Pflichten, die dem Kammermitglied gegenüber dem Vorstand obliegen (insbesondere Auskunftspflichten), durch Festsetzung eines Zwangsgeldes anhalten kann.

Diesem Normengefüge ist insgesamt zu entnehmen, dass die Bundesrechtsanwaltsordnung dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer keine Rechtsgrundlage dafür gibt, Pflichtverletzungen aller Art, die ein Rechtsanwalt gegenüber einem Mandanten oder dem sonstigen rechtsuchenden Publikum gegenüber begangen hat oder deren Begehung unmittelbar bevorsteht, durch den Erlass mit Verwaltungszwang durchsetzbarer Ge- und Verbote zu begegnen. Derart weitgehende, einschneidende Eingriffsmöglichkeiten würden auch der Stellung des Rechtsanwalts nicht gerecht. Dieser ist unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) und steht als solches nicht in einem allgemeinen Abhängigkeits- oder Unterordnungsverhältnis zum Kammervorstand (vgl. Feuerich/Braun aaO § 73 Rn. 32).

2. Auch in der Sache selbst ist die in Form einer Untersagungsverfügung gekleidete Beanstandung der Antragsgegnerin nicht gerechtfertigt.

Ausgehend von der Rechtsprechung des I. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs und der Rechtsprechung des Senats (vgl. den zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehenen Beschluss vom heutigen Tage - AnwZ (B) 41/02) verstößt die Verwendung des Domain-Namens www.rechtsanwaelte-notar.de durch den Antragsteller nicht gegen § 43b BRAO, § 6 Abs 1 BORA.

Gemäß § 43b BRAO ist dem Rechtsanwalt Werbung erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist. Diese Bestimmung hat in den §§ 6 ff BORA teilweise eine nähere Ausgestaltung erfahren. Nach § 6 Abs. 1 BORA darf der Rechtsanwalt über seine Dienstleistung und seine Person informieren, soweit die Angaben sachlich unterrichten und berufsbezogen sind.

Richtet eine aus einem Rechtsanwalt und einem Anwaltsnotar bestehende Kanzlei eine eigene Homepage ein, die über die Berufsbezeichnung "www.rechtsanwaelte-notar.de" zu erreichen ist, so stellt dies eine Werbung dar, die darauf abzielt, den Verkehr für die Inanspruchnahme von Leistungen dieser Kanzlei und ihrer Mitglieder zu gewinnen.

a) Die Form und der Inhalt dieser Werbung, die sich im wesentlichen in der Vorstellung der beiden Kanzleitmitglieder (mit Lichtbild) und der Angabe ihrer Tätigkeitsschwerpunkte erschöpft, ist nicht unsachlich. Eine Diskrepanz zwischen dem Erscheinungsbild und dem Inhalt der Werbung besteht nicht (vgl. hierzu BGHZ 147, 71, 76 ff - Anwaltswerbung II). Sie wird vorliegend insbesondere auch nicht dadurch hervorgerufen, dass sich der Antragsteller durch die Auswahl des seine beruflichen Tätigkeiten kennzeichnenden Domain-Namens gegenüber anderen Rechtsanwälten und Notaren insoweit einen Vorteil verschafft hat, das diese daran gehindert sind, denselben Domain-Namen zu verwenden und die Möglichkeiten, einen Domain-Namen unter Verwendung von Begriffen auszusuchen, die alternativ den Beruf des Rechtsanwalts oder Notars bezeichnen oder dessen Tätigkeit beschreiben, naturgemäß begrenzt sind (vgl. BGH, Urteil vom 21. Februar 2002 - I ZR 281/99 - NJW 2002, 2642, 2644 f - Vanity-Nummer; BGHZ 148, 1, 5 ff - Mitwohnzentrale.de).

Im übrigen hat der Anwaltsgerichtshof zu Recht darauf hingewiesen, dass die vom Antragsteller gewählte, einmal im Plural und einmal im Singular stehende, mit einem Bindestrich versehene Kombination der Begriffe Rechtsanwälte und Notar durchaus ungewöhnlich ist. Ein rechtsuchender Internet-Nutzer, der an Dienstleistungen eines Rechtsanwalts oder eines Notars

interessiert ist, wird, wenn er sich nicht einer Suchmaschine bedient, sondern sich unter Einsatz der Gattungsbegriffe Rechtsanwalt, Rechtsanwälte, Notar, Notare den unmittelbaren Zugang zu einem Anbieter derartiger Dienstleistungen zu verschaffen sucht, nur mehr oder weniger zufällig genau die Begriffskombination eingeben, mit der er auf die Homepage des Antragstellers stößt. Die Gefahr einer Kanalisierung von Kundenströmen durch die Verwendung des beanstandeten Domain-Namens ist daher sehr gering.

b) Die in der Verwendung des von der Antragsgegnerin beanstandeten Domain-Namens liegende Werbung ist auch nicht als irreführend unter dem Aspekt einer unzutreffenden Alleinstellungsbehauptung anzusehen. Der durchschnittlich informierte und verständige Internet-Nutzer, auf den insoweit maßgeblich abzustellen ist (vgl. BGHZ 148, 1, 7), weiß von vornherein, dass die unter Verwendung der Gattungsbegriffe Rechtsanwalt und Notar gefundene Homepage eines Anbieters nicht das gesamte Angebot anwaltlicher und notarieller Dienstleistungen repräsentiert. Auch erscheint es nach der Lebenserfahrung nicht als wahrscheinlich, dass der Internet-Nutzer die Vorstellung hat, bei Eingabe des vom Antragsteller verwendeten Domain-Namens werde er einen Überblick über das gesamte Angebot anwaltlicher und notarieller Dienstleistungen oder auch nur ein sach- und fachkundig aufbereitetes Informationsangebot erhalten (vgl. Urteil vom 21. Februar 2002 aaO S. 2645).

c) Soweit die Beschwerdeführerin weiter meint, allein dadurch, dass der im Domain-Namen enthaltene Begriff Rechtsanwalt in der Mehrzahl verwendet wird, werde über die tatsächliche Bedeutung und Größe der Kanzlei des Antragstellers irreführt, ist ihr nicht zu folgen. Durch die Pluralform wird lediglich zum Ausdruck gebracht, dass die unter diesem Begriff am Internet-Verkehr teilnehmende Kanzlei mindestens zwei Mitglieder hat, die zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind. Das ist hier der Fall. Darüber hinaus kann der Beschwerdeführerin auch nicht darin zugestimmt werden, dass selbst derjenige, der weiß, dass es in einigen Bundesländern Anwaltsnotare gibt, mit mindestens drei Sozietätsmitgliedern - zwei Rechtsanwälten und einem Notar - rechnet. Es ist gerade die Besonderheit des Anwaltsnotariats, dass hier ein Rechtsanwalt zugleich den Beruf eines Notars ausüben darf. Dann aber ist für jeden, der um diese Besonderheit weiß, offenkundig, dass er es vorliegend möglicherweise mit einer Kanzlei zu tun hat, bei der nur insgesamt zwei Personen über die angegebene berufliche Qualifikation verfügen.

Im Übrigen wird die etwaige Fehlvorstellung eines Internet-Nutzers über die Zahl der Mitglieder der unter dem Domain-Namen "www.rechtsanwaelte-notar.de" zu findenden Kanzlei bei "Aufschlagen" dieser Homepage sofort korrigiert. Jedenfalls dadurch wird der Gefahr einer Irreführung hinreichend begegnet (vgl. BGHZ 148, 1, 7).

Anmerkung*

I. Das Problem

Der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) in seiner Funktion als oberstes Anwaltsgericht hatte zu entscheiden, ob die Verwendung des Domain-Namens „rechtsanwaelte-notar.de“ durch einen

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), *Anwalt.Thiele@eurolawyer.at*.

Anwalts-Notar, der mit einem anderen Rechtsanwalt eine Anwaltskanzlei betreibt und zugleich als Notar tätig ist, gegen das Sachlichkeitsgebot der beruflichen Werbung nach § 43b BRAO und § 6 Abs 1 BORA verstößt?

II. Die Entscheidung des Gerichtes

Der BGH verneinte einen Verstoß sowohl gegen die berufsrechtlichen Werbevorschriften als auch gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und hielt die Domain „rechtsanwaelte-notar.de“ für zulässig. Ihre Verwendung für eine Sozietät aus zwei Anwälten, von denen einer auch Notar ist, ist weder unsachlich, noch irreführend, noch unwahr. Das Sachlichkeitsgebot der Anwaltswerbung war nach Auffassung der Bundesrichter nicht verletzt, weil Form und Inhalt der Werbung sich im Wesentlichen in der Vorstellung der Kanzleimitglieder (mit Fotos) und der Angabe ihrer Tätigkeitsschwerpunkte erschöpfte und eine Diskrepanz zwischen dem Erscheinungsbild und dem Inhalt der Werbung nicht bestand.

Darüber hinaus wäre eine unzulässige Alleinstellungswerbung iSd §§ 1, 3 dUWG durch Verwendung der Domain "rechtsanwaelte-notar.de" nicht gegeben, da der durchschnittlich informierte und verständige Internet-Nutzer, auf den insoweit maßgeblich abzustellen wäre, von vornherein wüsste, dass die unter Verwendung der Gattungsbegriffe Rechtsanwalt und Notar gefundene Homepage *eines* Anbieters nicht das *gesamte* Angebot anwaltlicher und notarieller Dienstleistungen repräsentieren würde.

III. Kritische Würdigung

Die vorliegende Entscheidung darf zum einen nicht 1:1 auf österreichische Verhältnisse übertragen und zum Anderen nicht als Freibrief zur Registrierung der (geschützten) Berufsbezeichnungen Rechtsanwalt bzw. Notar durch jedermann missverstanden werden.

1. Verbot der interdisziplinären Partnerschaften in Österreich

§ 21 c Z 8 RAO untersagt den gesellschaftlichen Zusammenschluss von Rechtsanwälten und einem Notar iSe eines Verbots interdisziplinärer bzw. multidisziplinärer Partnerschaften (vgl. dazu zutreffend *Greiter*, Pro und Contra zur multidisziplinären Partnerschaft (MDP) - Das Contra wiegt schwerer, AnwBl 2000, 217). Die österreichische Regelung ist mE auch europarechtskonform, wie dem Urteil des EuGH (19.02.2002, C 309/99 – *Wouters*, AnwBl 2002, 206 m Anm *Dotzauer* = ARD 5290/28/2002 = *ecolex* 2002, 473 = *wbl* 2002/105, 161 = *ZER* 2002/50, 112) zu entnehmen ist: Rechtsanwälte und deren Zusammenschlüsse in Rechtsanwaltskammern sind Unternehmen iSd Art 85 EGV. Eine Verordnung einer Rechtsanwaltskammer, die die Bildung einer Sozietät von Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern verbietet, kann für die ordnungsgemäße Ausübung des Rechtsanwaltsberufs erforderlich sein und verstößt aus diesem Grunde nicht gegen europäisches Wettbewerbsrecht. Allein unter diesem Gesichtspunkt wäre die Domain „rechtsanwaelte-notar.at“ für eine Anwälte-Notars-Sozietät unzulässig, da entweder verboten oder unwahr.

2. Meinungsstand zu „Anwaltsdomains“ in Deutschland

Wie das kurz vor der E des BGH ergangene Urteil des OLG Hamburg (2.5.2002, 3 U 303/01, *DStRE* 1/2003, 62 f) deutlich machte, besteht in der dt Rsp keineswegs Einigkeit darüber, welche juristisch besetzten Bezeichnungen als Second-Level-Domain verwendet werden dürfen:

Verwendet eine privatwirtschaftliche Aktiengesellschaft die Domain "rechtsanwalt.com" zur Bereitstellung von Informationen und Dienstleistungen, insbesondere über rechtliche Themen, die auch Rechtsberatung in konkreten Einzelfällen beinhalten, verstößt sie damit gegen das wettbewerbsrechtliche Irreführungsverbot nach § 3 dUWG (entspricht § 2 öUWG), wenn die zugehörige Website auf Grund ihres Inhalts bei Internetnutzern die Erwartung weckt, dass hinter der Domain der Rechtsanwalt oder eine Berufsvertretung steht und der Betreiber nicht mit der gebotenen Deutlichkeit darauf hinweist, dass die Internetseite von einer privatwirtschaftlichen Gesellschaft betrieben wird. Gleiches gilt unter diesen Voraussetzungen für die Verwendung der e-Mail-Adresse info@rechtsanwalt.com durch die AG.

Lässt man die **bisherige Rechtsprechung in Deutschland** zu diesem Thema Revue passieren, so erhält man einen bunten Strauss von Meinungen (zu den **unterschiedlichen Positionen in der deutschen Lehre** vgl. etwa *Härting*, *Anwaltliche Werbung im Internet*, dAnwBl 2000, 343; *derselbe*, *Anwaltswerbung – Eine Zwischenbilanz*, K&R 2002, 561; *Schulte/Schulte*, *Unzulässige Werbung von Anwälten im Internet?*, MMR 2002, 585; *Hoß*, *Berufs- und wettbewerbsrechtliche Grenzen der Anwaltswerbung im Internet*, dAnwBl 2002, 377; *Schneider*, *Standes- und wettbewerbsrechtliche Grenzen der Internet-Präsentation von Anwälten*, MDR 2000, 133; *Müller*, *Internet-Domains von RA-Kanzleien*, WRP 2002, 160):

2.1 Berufsbezeichnungen

Die Wiedergabe der Internet-Adresse "**rechtsanwalt.com**" auf der Homepage eines Internet-Portalanbieters stellt kein Auftreten zur Kennzeichnung eines Unternehmens dar. Ein genereller Löschananspruch analog § 8 Abs 2 MarkenG bezüglich Gattungsbegriffen in Domain-Namen besteht nicht. Die Verwendung der Domain "rechtsanwalt.com" bewirke auch keine sittenwidrige Kanalisierung von Kundenströmen (LG Mannheim, 24.8.2001, 7 O 189/01 – *rechtsanwalt.com I*, MMR 2002, 635).

Anders urteilte, wie eingangs angedeutet, das OLG Hamburg (2.5.2002, 3 U 303/01 - *rechtsanwalt.com II*, MMR 2002, 824): Die Verwendung der Domain "rechtsanwalt.com" durch eine Aktiengesellschaft, deren Unternehmensgegenstand die Bereitstellung von rechtlichen Informationen und Dienstleistungen im Internet ist, ist gemäß § 3 UWG irreführend, da zumindest ein Teil der Internet-Nutzer unter dieser Domain das Internet-Angebot eines Rechtsanwaltes bzw. einer entsprechenden Standesvertretung erwartet.

Entsprechend dem gestellten Klageantrag wäre die Präsentation der Anwaltskanzlei des beklagten Rechtsanwalts unter der Adresse „**anwalt.de**“ vom LG Köln verboten worden. Das Gericht sah unter Hinweis auf die Entscheidung des OLG Hamburg (13.7.1999, 3 U 58/98 - *mitwohnzentrale.de*, später aufgehoben durch BGH 17.5.2001, I ZR 216/99 – *mitwohnzentrale.de*, MMR 2001, 666) in der Präsentation mit dieser Domain eine unzulässige Behinderung im Wettbewerb (sog. "Kanalisierungseffekt"). Das Verfahren wurde durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung des Beklagten erledigt. Die Domain könnte nach Auskunft der Richter selbstverständlich für andere Zwecke (Anwaltsverzeichnis, allgemeine Informationen usw.) verwendet werden (LG Köln, 14.3.2000, 33 O 5/00).

Mit den Suchgewohnheiten von Internetnutzern hatte sich das LG München I (16.11.2000, 7 O 5570/00, BB 2001, 488 m Anm *Härting* = CR 2001, 128 = ITRB 2001, 58 m Anm *Rössel* = K&R 2001, 108 m Anm *Sosnitza* = NJW 2001, 2100) in einem Rechtsstreit zwischen zwei Anwaltskanzleien zu befassen. Die Kläger sind Inhaber der Domain "**rechtsanwalte.de**"; die Beklagten sind der Meinung, dass die Verwendung dieser Domain im Internet zu Wettbewerbszwecken wettbewerbswidrig ist. Da die Kläger von den Beklagten vorgerichtlich zur Unterlassung aufgefordert worden waren, wollten sie mit der Klage feststellen lassen, dass den

Beklagten keine Unterlassungsansprüche zustehen. Die Kammer sah aus eigener Sachkunde die Direkteingabe über naheliegende Domains, etwa Gattungsbezeichnungen, als verbreitete Suchgewohnheit an. Daraus ergebe sich, dass der Inhaber der Domain mit dem Branchenbegriff "Rechtsanwälte" dem Rechtsrat Suchenden einen denkbar einfachen Weg zu seiner Homepage ebnet, von dem sämtliche Mitbewerber ausgeschlossen sind. Dieses Verhalten ist wettbewerbswidrig und mit dem Berufsbild des Rechtsanwalts nicht vereinbar. Die Klage wurde abgewiesen.

Mit Anerkenntnisurteil des OLG München (22.11.2001, 6 U 5611/00) wurde das Urteil des LG München, das ein Verbot der Domain „rechtsanwaelte.de“ vorsah, aufgehoben und der Feststellungsklage der Kläger stattgegeben (siehe auch das obiter dictum des BGH 17.5.2001, I ZR 216/99 – *mitwohnzentrale.de*, MMR 2001, 666, 667, worin die Ansicht des OLG München inhaltlich bestätigt wird)

Die von einem Rechtsanwalt verwendete Domain „**immobilienanwalt.de**“ verstößt nach Auffassung des AnwG Hamm (27.6.2002, AR 22/01, BRAK-Mitt. 2002, 286) gegen § 43b BRAO und § 7 BORA. Eine derartige Gattungsbezeichnung erzeugt bei den Rechtsuchenden die fehlerhafte Vorstellung, dass sich hinter der Adresse der einzige oder zumindest maßgebliche Anbieter verberge oder aber eine Vielzahl von Anbietern zu finden sei.

Schließlich macht das LG Regensburg (28.3.2002, 1 HK O 34/02, dAnwBl 2002, 366) deutlich, dass die Verwendung der Bezeichnung "Finanzanwalt" - jedenfalls für Nichtanwälte – unzulässig ist.

2.2 Geografische Zusätze

Nach Ansicht des OLG München (18.4.2002, 29 U 1573/02, K&R 2001, 608 = MMR 2002, 614 = NJW 2002, 2113) sei die Domain „**rechtsanwaelte-dachau.de**“ für eine Rechtsanwaltskanzlei irreführend im Sinne des § 3 dUWG, weil sie bei einem nicht unbeachtlichen Teil der situationsadäquat durchschnittlich aufmerksamen, informierten und verständigen Internetnutzer die Vorstellung hervorrufen kann, unter dieser Domainbezeichnung sei ein örtliches Anwaltsverzeichnis mit der Auflistung sämtlicher Rechtsanwaltskanzleien im Raum Dachau oder jedenfalls in der Stadt Dachau zu finden.

Die Nutzung die Domain „**anwalt-hannover.de**“ durch eine Hannoveraner Anwaltskanzlei ist nach Auffassung des OLG Celle (29.3.2001, 13 U 309/00, ITRB 2002, 81 = MMR 2001, 531 = NJW 2001, 2100) standeswidrig und irreführend iSd § 3 UWG.

Das LG Hannover (30.4.2001, 23 O 2144/01-63) teilt diese Ansicht auch für die Domain „**rechtsanwalthannover.de**“ und untersagte der Hannoveraner Anwaltskanzlei im geschäftlichen Verkehr im Internet unter der alleinigen Domain "<http://www.rechtsanwalthannover.de>" ohne unterscheidungskräftigen Zusatz aufzutreten. Zum gleichen Ergebnis gelangte das LG Hannover (6.12.2000, 23 O 5532/00 -149) für die Domains "**rechtsanwaeltin-hannover.de**" und "**hannover-kanzlei.de**".

Anders urteilte das LG Duisburg (10.1.2002, 21 O 201/01, K&R 2002, 612 = NJW 2002, 2114) in einem ähnlich gelagerten Rechtsstreit: Die Verwendung der Domain "**anwalt-muelheim.de**" für eine einzelne Anwaltskanzlei in Mühlheim a.d. Ruhr ist nach den Grundsätzen der BGH-Rechtsprechung nicht zu beanstanden. Der Rechtsuchende erwartet hier nicht ein Eingangsportale für alle Mühlheimer Rechtsanwälte. Der maßgebliche Unterschied liegt darin, dass durch die Verwendung des Singulars "Anwalt" bereits hinreichend deutlich wird, dass unter dieser Internet-Adresse kein Verzeichnis, sondern die Homepage eines einzelnen Anwalts erreicht wird.

Demgegenüber verstößt nach Ansicht des OLG München (10.5.2001, 29 U 1594/01) die Verwendung der Domain „**rechtsanwalt-kempton.de**“ verstößt nicht gegen geltendes Recht und

ist insbesondere nicht wettbewerbswidrig. Gegenteilig urteilte noch die Vorinstanz (LG Kempten, 20.10.2000, 1 HKO 1159/00), die sich einer älteren E des LG Köln (7.9.1998, 31 O 72/98, ZAP EN-Nr. 785/98) anschloss, wonach die Domain „**rechtsanwaelte-koeln.de**“ gegen §§ 1, 3 dUWG verstößt, wenn sie für die Internet-Präsenz einer einzelnen Kölner Kanzlei benutzt wird.

Nach Auffassung des LG Osnabrück (5.7.2000, 16 O 359/00 [97]) ist die von einer Rechtsanwaltskanzlei aus der Stadt Lingen verwendete Domain "**anwalt-lingen.de**" irreführend und verstößt gegen § 3 dUWG. Damit wird nach außen hin der Eindruck erweckt, die Domain betreffe entweder die Rechtsanwaltschaft in Lingen oder aber eine örtliche Institution bzw. Organisation dieser Rechtsanwaltschaft. Diesem irreführenden Eindruck wird durch die Verwendung dieses Begriffes in der Singularform nicht hinreichend entgegengewirkt, denn der Begriff "Anwalt" ist funktional mit dem Begriff "Anwälte" identisch, wobei der angesprochene Personenkreis beide Begriffe synonym auf Rechtsanwälte bezieht. Die Domain verstößt außerdem gegen § 1 UWG i.V.m. § 43 b BRAO. nach der letztgenannten Vorschrift ist dem Rechtsanwalt Werbung nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrages im Einzelfall gerichtet ist. Die von den Verfügungsbeklagten verwendete Domain hat neben ihrer Funktion als elektronische Anschrift auch Werbecharakter. Sie verletzt das Gebot der Sachlichkeit. In ihrer Formulierung "anwalt-lingen" nimmt sie nach Auffassung der Kammer nämlich für sich in Anspruch, dass die Kanzlei der Verfügungsbeklagten in Rechtsangelegenheiten in Lingen praktisch das "Nonplusultra" sei.

2.3 Rechts- und Fachbereichsdomains

Die Verwendung der Internetadresse "**pruefungsrecht.de**" durch einen Rechtsanwalt verstößt nach Auffassung des OLG Braunschweig (21.6.2002, 2 W 26/02, JurPC Web-Dok 286/2002) nicht gegen Wettbewerbsrecht. Das OLG Braunschweig bestätigt die Kostenentscheidung des LG Braunschweig (20.12.2001, 21 O 2178/01 [082], JurPC Web-Dok 222/2002 = MMR 2002, 248 = NJW-RR 2002, 1210) im Rechtsstreit um die Domain "pruefungsrecht.de". Die Tatsache, dass erst im Laufe des Rechtsstreits unstreitig wird, dass der Verwender der Domain "pruefungsrecht" Rechtsanwalt ist, führt nach übereinstimmender Erledigungserklärung nicht zur Auferlegung der Kosten auf den Domaininhaber, wenn der ursprünglich geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht alleine auf einen Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz, sondern auch auf einen Verstoß gegen Wettbewerbsrecht gestützt war. Das Angebot von Inhalten unter der Domain „pruefungsrecht.de“ verstößt daher nicht gegen Wettbewerbs- oder Berufsrecht. Es besteht keine Pflicht zur Antwort auf eine Abmahnung bei objektiv fehlendem Verstoß. Es besteht ein Recht zur negativen Feststellungsklage.

Der Anwaltsgerichtshof Berlin (AGH Berlin, 25.4.2002, I AGH 11/01, BRAK-Mitt 2002, 187) hielt demgegenüber die Nutzung der Domain „**presserecht.de**“ durch einen Anwalt für standeswidrig und sieht hierin eine unzulässige Kanalisierung von Kundenströmen. Doch der BGH 25.11.2002, AnwZ (B) 41/02, dAnwBl 2003, 304 = NJW 2003, 663) als höchster Anwaltsgerichtshof machte deutlich, dass die Verwendung des Domain-Namens „presserecht.de“ durch eine Anwaltskanzlei, die auch Informationen zu diesem Rechtsgebiet bereithält, ist weder irreführend noch berufsrechtswidrig iSv §§ 43b BRAO, 6 BORA.

Nach Auffassung des LG Köln (31 O 779/98) verstößt die Verwendung der Domain „**baurecht.com**“ durch eine Anwaltskanzlei gegen § 3 dUWG, weil eine Verwechslungsgefahr mit dem prioritätsälteren Titel der Fachzeitschrift „Baurecht“ besteht.

2.4 Gattungsbegriffe

Die Verwendung des Domain-Namens "**steuererklaerung.de**" für die Homepage eines Lohnsteuerhilfevereins ist nach Ansicht des OLG Nürnberg (6.11.2001, 3 U 2393/01) irreführend und verstößt damit gegen § 3 dUWG, da der Verkehr unter diesem Domain-Namen einen Anbieter erwartet, der umfassend Steuererklärungen anfertigen darf, was für den Lohnsteuerhilfeverein gerade nicht zutrifft.

Für das OLG Düsseldorf (25.10.2001, 2 U 17/01) ist das Bereitstellen von Scheidungsaufträgen und Vollmachtsformularen unter der Domain "**scheidung-online.de**" als unzulässige anwaltliche Werbung um ein Mandat im Einzelfall anzusehen, die gegen § 43 b BRAO verstößt.

Das LG Hannover (9.1.2001, 25 O 133/01-4) untersagte einer Rechtsanwältin im geschäftlichen Verkehr im Internet unter eine Website unter der Adresse "<http://www.strafverteidigung.de>" ohne unterscheidungskräftigen Zusatz zu betreiben und unter der Domain „**strafverteidigung.de**“ aufzutreten (bestätigt durch OLG Celle, 25.4.2002, 13 W 20/02, das den Streitwert auf Euro 30.000,-- festsetzte).

2.5 Sonstiges

Nach Auffassung des OLG Celle (23.08.2001, 13 U 152/01, MMR 2001, 531 = NJW 2001, 3133) stellt es keinen Wettbewerbsverstoß dar, wenn eine Anwaltskanzlei für ihren Internetauftritt die Internetadresse "**recht-freundlich.de**" verwendet. Die Vorinstanz beanstandete ebenfalls nicht die Nutzung der Domain „recht-freundlich.de“ durch eine Anwaltskanzlei (LG Hannover, 18.4.2001, 22 O 1849/01-55, CR 2001, 467 = NJW-RR 2001, 917).

Schließlich ist für das LG Berlin (20.2.2001, 15 O 519/00, dAnwBl 2001, 515) die Domain "**giga-recht.de**" nicht irreführend im Hinblick auf den unter dieser Bezeichnung angebotenen Rechtsberatungsservice.

IV. Ausblick

Ein Rechtsanwalt, der sich eine besonders attraktive Domain „gesichert“ hat, erlangt vor seinen Konkurrenten einen tatsächlichen Vorsprung, der grundsätzlich nicht anders zu bewerten ist, wie beispielsweise die Lage des Kanzleistandes. Standeswidrig und wettbewerbsrechtlich angreifbar ist die Domainwahl erst dann, wenn die mit ihr getroffene Kennzeichnung unwahr ist oder nicht den auf der Website dargebotenen Inhalten entspricht. Die Gebote der Sachlichkeit und Irreführungsvermeidung gelten online wie offline. Sie müssen für das Internet und seine Dienste nur präziser bestimmt werden. Die Entwicklung – auch hierzulande – bleibt abzuwarten, auf jeden Fall aber spannend.